

Büro für Bergschadensfragen und Bodenbewegungen
IMMEKUS · Charlottenhofstr. 9 · 50126 Bergheim

Landtag NRW
Unterausschuss Bergbausicherheit
Herrn Frank Sundermann MdL
Platz des Landtages 1

40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/3512

A18/1

- Dipl.-Ing. Peter Immekus
- Freier Markscheider
Freier Sachverständiger
für Bergbau / Bergschäden

Bergschadensprüfung
Beweissicherung
Altbergbaurecherche
Risikoanalyse
Fachberatung
Gutachten

Mitglied in:



Unterschiede zwischen den Geschäftsordnungen der Anrufungs-, bzw. Schlichtungsstelle der Bergschadensbetroffenen NRW und Möglichkeiten der Zusammenführung der Geschäftsordnungen

22.02.2016

Sehr geehrter Herr Sundermann,

mit Ihrem Schreiben vom 29.01.2016 haben Sie mich eingeladen, für einen im Betreff formulierten Vergleich der beiden Geschäftsordnungen in NRW Stellung zu nehmen.

Darüber hinaus sollen Hinweise zu einem evtl. Änderungsbedarf bei den Geschäftsordnungen in struktureller, organisatorischer und räumlicher Hinsicht gegeben werden.

1. Unterschiede

Im Folgenden werden die Unterschiede zwischen beiden Geschäftsordnungen aufgelistet und Vorschläge zu notwendigen Korrekturen gemacht.

- 1.1 Die Bezeichnung "Anrufungsstelle" ist seinerzeit auf ausdrücklichen Wunsch von RWE Power vergleichbar mit einer bereits von RWE Power und der Bez.-Reg. Köln betriebenen Anrufungsstelle für Umsiedler gegen den Protest der Betroffenen eingeleitet worden. Um nach außen die Unabhängigkeit von der Bergbauseite zu dokumentieren, sollte die Bezeichnung "Anrufungsstelle" unbedingt durch "Schlichtungsstelle" ersetzt werden.

Bergschadenbüro IMMEKUS
Charlottenhofstr. 9
50126 Bergheim

Tel. (02271) 758103
FAX (02271) 758104
mobil (0170) 2347812

www.immekus.de
bergschaden@immekus.de

- 1.2 Die Eingangspräambel der Anrufungsstelle ist ein einseitiges Statement von nur einer der zwei teilnehmenden Parteien (Bergbau und Eigentümer) und gehört in dieser Art in einem unabhängigen Papier ersatzlos gestrichen.
- 1.3 Unter § 1 (3) wird als Sitz der Schlichtungsstelle anstelle "Bez.-Reg. Köln" "Essen" angegeben.

Dies ist der konsequente Schritt hin zu einer bereits 2014 vom Landtag beschlossenen zentralen Schlichtungsstelle, an der auch der Salzbergbau teil nimmt.

Der Sitz der zentralen Schlichtungsstelle Bergschäden NRW in Essen ist unabhängig zu sehen von den notwendigen Außenstellen vor Ort, die z. B. weiterhin in Grevenbroich für das Braunkohlenrevier und zukünftig in Wesel für den nieder-rheinischen Salzbergbau angeboten werden können.

Dieses Grundsatzziel wird auch von unabhängigen Betroffenenvertreter geteilt und ist als Konsenspunkt erarbeitet worden (Siehe Anlage 1).
- 1.4 Der Text zu § 2 (1) Anrufung wird aus der Schlichtungsordnung übernommen.

Damit wäre der Kritikpunkt der bisher lediglich im "Benehmen" herzustellenden Benennung des Vorsitzenden und seines Vertreters gelöst.
- 1.5 Der Text zu § 2 (2) Anrufung wird in die Schlichtungsordnung übernommen.

Dies garantiert die Aktualisierungsmöglichkeit ohne den Zwang der Änderung der Schlichtungsordnung.
- 1.6 In § 2 (4) Anrufung wird der gesamte Text aus der Schlichtungsordnung übernommen. Die Loslösung von der Bez.-Reg. Köln ist beschlossene Sache.
- 1.7 In § 3 (1) Anrufung wird der Hinweis auf die Geschäftsstelle bei der Bezirksregierung Köln ersetzt durch den Text der Schlichtungsordnung ergänzt durch den Zusatz "zentrale Geschäftsführung".
- 1.8 In § 3 (3) Anrufung wird "Land NRW" durch "Regionalverband Ruhr" ersetzt.
- 1.9 In § 4 (5) wird die Einschränkung auf öff. best. Sachverständige aufgehoben (Siehe Schlichtungsordnungen in Essen und im Saarland).
- 1.10 In § 5 (1) Anrufung wird die Adresse der Bez.-Reg. Köln für Anträge ersetzt durch die Adresse der (zentralen) Schlichtungsstelle in Essen.

2. Vergleich mit anderen Schlichtungsordnungen außerhalb von NRW

- 2.1 Kostenerstattung der sachverständigen und/oder juristischen Vertretung im Regelfall in Angleichung an die Schlichtungsordnung des Saarlandes.

Dieser Punkt ist Konsens unter den unabhängigen Betroffenenvertretern (Siehe Anlage 1).

- 2.2 Aufnahme in § 4 der Antragsmöglichkeit bei abgeschlossenen gerichtlichen Beweissicherungsverfahren (Siehe Schlichtungsordnung Niedersachsen).

3. Zusätzliche Verbesserungsvorschläge

- 3.1 Erhöhung der Vergütungssätze für Beisitzer.

- 3.2 Verbindliche Entscheidungsgrenze der Schlichtungskommission bis zu einer beschlossenen Schadensersatzhöhe von 15.000,- €.

- 3.3 § 1 beider Geschäftsordnungen sollte nicht auf Sachschäden begrenzt werden sondern alle Bergschäden umfassen, also auch Nutzungsausfall, Aufwuchsschäden, Vernässungen, Staub, Erschütterungen, Bauwarnungen nach § 113 BBergG (Minderung der Verkehrssicherheit) und Personenschäden berücksichtigen.

- 3.4 Ergänzung in beiden Schlichtungsordnungen zu § 6 (1): "Inwieweit ein Antrag tatsächlich abgelehnt werden muss, entscheidet alleine die Schlichtungskommission unter besonderer Berücksichtigung der seitens des Bergbaubetreibers vorgetragenen Begründungen."

Diese restriktive Zuordnung der letzten Entscheidungskompetenz für die Schlichtungskommission ist dringend geboten, um die Akzeptanz der Schlichtung als wirklich unabhängig agierende Stelle zu festigen.

- 3.5 In § 8 (2) sollte der Zeitraum der gehemmten Verjährung von 1 Monat auf 6 Monate erhöht werden.

- 3.6 In § 4 (9) beider Geschäftsordnungen sollte der Beendigungsgrund für ein Verfahren, wenn eine Partei "verbindlich erklärt, dass eine Klärung auf dem ordentlichen Rechtsweg herbeigeführt werden soll" gestrichen werden.

Hier sind in jüngsten Schlichtungsverhandlungen mit RWE Power Unverträglichkeiten aufgetreten, da sich der Bergbaubetreiber mit seinem Wunsch aus einer

Verhandlung auszusteigen darauf berufen hatte, obwohl er selber gar nicht klagen konnte.

- 3.7 In einem zusätzlichen Paragraphen sollte in beiden Geschäftsordnungen ein freiwilliger Verzicht auf die Einrede der Verjährung verankert werden.

Diese Forderung haben unabhängige Betroffenenvertreter als Konsens formuliert (Siehe Anlage 1).

- 3.8 In beiden Geschäftsordnungen sollte geregelt werden, dass es für jeden Antrag auf jeden Fall einen Verhandlungstermin geben muss.

Dies trifft auch auf solche Anträge zu, die für die Schlichtungskommission nicht annehmungsreif sind. In der Verhandlung können die Gründe für eine Ablehnung dem Antragsteller erläutert werden, was zur Erhöhung der Akzeptanz von Entscheidungen führt.

- 3.9 Einführung eines obligatorischen Ortstermins, um Entscheidungen ausschließlich nach Aktenlage zu verhindern.

Konsenspunkt bei unabhängigen Betroffenenvertretern (Siehe Anlage 1).

4. Vorschläge struktureller, räumlicher und organisatorischer Art

- 4.1 Das schon mehrfach politisch formulierte Ziel einer zentralen Schlichtungsstelle für Bergschäden in NRW mit einheitlicher Verwaltung, derzeit durch Herrn von der Heide, sollte konkret umgesetzt werden (Siehe Anlage zu den gemeinsamen Reformvorschlägen).

- 4.2 Der zentralen Schlichtungsstelle sollten kurzfristig nicht nur der Salzbergbau (Cavity, esco) sondern auch alle Wasserwirtschaftsverbände innerhalb der jeweiligen Bergbaureviere beitreten, da diese zukünftig mehr und mehr hauptsächlich für auftreten mittelbare Bergschäden verantwortlich zeichnen werden.

Im Einzelnen wären dies:

- Erftverband
- Niersverband
- Wasserverband Eifel-Rur
- Linksniederrheinische Entwässerungsgenossenschaft (LINEG)
- Emschergenossenschaft
- Lippeverband
- Ruhrverband

Derzeit besteht das Kuriosum, dass die Vertreter dieser Verbände, in denen die jeweiligen Bergbauunternehmen sogar Mitglieder sind, mit Sachverständigenstatus in den Schlichtungsverhandlungen hinzu gezogen werden.

Die in den Schlichtungsverhandlungen sowohl in der Braunkohle als auch in der Steinkohle häufig gestellte Frage, inwieweit Grundwasserabsenkungen oder -wiederanstiege ursächlich für aufgetretene Schäden gewesen sein könnte, wird leider bis heute noch von den Verursachern des Grundwassermanagements beantwortet.

- 4.3 Das ebenfalls mehrfach politisch formulierte Ziel einer Loslösung der Anrufungsstelle von der Bez.-Reg. Köln sollte endlich umgesetzt werden.

Durch die Anbindung an den Braunkohlenausschuss ist für grundsätzliche Fragen immer noch, oder sogar noch verstärkter als bisher die Bez.-Reg. Köln zuständig.

Es bestehen Unverträglichkeiten und Befangenheitsgründe gegenüber einer Behörde, die für die Braunkohlenpläne zuständig ist und dadurch in einem engen Kontakt mit RWE Power steht.

- 4.4 Als Stellvertreter des Vorsitzenden der jetzigen "Anrufungsstelle Braunkohle" wird der Präsident des Oberverwaltungsgerichtes Minden a. D. Herr Bernd Wortmann vorgeschlagen.

Herr Wortmann ist seit 2009 als Schlichtungsrichter neben dem Vorsitzenden Herrn Debusmann in Essen für die Betroffenen des ehem. Steinkohlenreviers Sophia-Jakoba an der niederländischen Grenze tätig.

Herr Wortmann verfügt über Erfahrungen mit den vom Steinkohlen- und Braunkohlenbergbau überlagernden Revieren im Raum Wassenberg, Hückelhoven, Heinsberg, Wegberg, Erkelenz, Alsdorf und Aachen.

Eine Verpflichtung von Herrn Wortmann würde zum einen das notwendige Bindeglied zwischen den Schlichtungsstellen in Essen und Grevenbroich herstellen, als auch zum anderen einen gewünschten Wissen- und Erfahrungstransfer gewährleisten.

Zudem könnten damit den vom EBV oder von RWE und EBV überlagernden Einwirkungen betroffenen Antragsteller kürzere Wege angeboten werden.

Weitere Synergien wären mit der Wahl von Herrn Wortmann verbunden, wenn durch seinen Arbeitsplatz in Grevenbroich die Betroffenen des Erkelenzer Steinkohlereviers nicht mehr wie bisher von der holländischen Grenze bis nach Essen fahren müssten und infolge kurzen Distanz zwischen Geschäftsstelle und Schadensobjekt Ortstermin für die Schlichtungskommission möglich werden.

4.5 Aufbau bzw. zur Verfügungsstellung eines Informationspools zu den bisherigen Schlichtungsverfahren.

Diese Unterlagen sollten allen Verfahrensbeteiligten, der Betroffenenenseite unter Umständen auch anonymisiert, zur Verfügung stehen.

Dies sichert die Erkenntnisse aus zurück liegenden Verfahren und Gutachten, die ohne den Pool für die Betroffenenenseite verloren gehen würden. Ohne diesen Pool würden Kontinuität und Gleichbehandlung der Antragsteller behindert wenn nicht sogar verhindert.

Das Fehlen dieses Unterlagen-Pools verstärkt die ohnehin schon übermächtige Position der Bergbauunternehmen einseitig und unangemessen, da diese als ständige Verfahrensbeteiligte über alle Unterlagen zu allen Verfahren verfügen.

Auch die Forderung nach eines offen nutzbaren Informations- und Datenpools ist Konsens bei unabhängigen Betroffenenvertretern (Siehe Anlage 1).

Mit freundlichen Grüßen



Peter Immekus
(Markscheider)

Anlage 1: Gemeinsame Reformvorschläge der Vereine vom 05.06.2015

Anlage 2: Verbesserungsvorschläge IMMEKUS vom 28.10.2014

Diese Stellungnahme wird unterstützt durch folgende Vereine und Verbände:

- Netzwerk Bergbaugeschädigter e. V. des rheinischen Braunkohlenreviers
- Initiative 50189 e. V.
- Initiative Buirer für Buir e. V.
- Bürger gegen Bergschäden (BgB) e.V.
- Interessengemeinschaft IG Merken e. V.
- Bürgerinitiative Salzbergbaugeschädigter NRW
- Bürgerinitiative Bergbaubetroffener im Ibbenbürener Steinkohlerevier e. V.
- Interessenverband bergbaugeschädigter Immobilienbesitzer (IVBI) e. V.
- Verband wassergeschädigter Haus- und Grundeigentümer (VWHG) e. V.
- Bundesverband bergbauunabhängiger Fachleute (BBUF) e. V.

Reform der Anrufungsstelle in Köln

Gemeinsame Besprechung des Netzwerks e.V., BGB e.V. , LVBB e.V und Initiative Heppendorf.

Teilnehmer: Herr Störing, BGB
Herr Belitz, BGB
Herr Meurer, BGB
Herr Behrens, LVBB
Herr Victor Rössler, Initiative Heppendorf
Herr Düllberg, Netzwerk
Frau Vorloeper-Heinz, Netzwerk

Verschiedene Verbesserungsvorschläge bezüglich der Anrufungsstelle in Köln auch mit Blick auf etwaige Veränderungen bei der Schlichtungsstelle in Essen wurden gemeinsam diskutiert.

Konsensfähig waren folgende Punkte:

1. Einheitliche Verwaltung der Schlichtungsstelle und Anrufungsstelle jeweils aus Essen, derzeit durch den Geschäftsstellenleiter Herr von der Heide. Die Verhandlungstermine können ortsnah stattfinden.
2. Aufbau eines Informations- und Datenpools, insbesondere Hinterlegung aller Gutachten, die anonymisiert von Antragstellern eingesehen werden können.
3. Selbstbindung des Bergbaus hinsichtlich Verjährungsverzicht und der Frage, ob ein nachträglicher Rechtsübergang von abgetretenen Bergschadensersatzansprüchen akzeptiert wird.
4. Vorbereitung und Begleitung von Schlichtungs- bzw. Anrufungsverfahren mit fachkundiger Unterstützung als Regelfall, nicht nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen. Die Kosten hierfür wären von der Schlichtungsstelle bzw. Anrufungsstelle zu tragen.
5. Obligatorischer Ortstermin, um die Sachlage vor Ort mit in die Verhandlung einbeziehen zu können, damit keine Entscheidungen nur nach Aktenlage erfolgen.

Vorloeper-Heinz
Netzwerk Bergbaugeschädigter
Schriftführerin

05.06.2015

Verbesserungsvorschläge
zur Schlichtungsstelle-Braunkohle NRW

Bergschadenbüro IMMEKUS

- 1. Schlichtungsordnung**
- 2. Schlichtungsverfahren**
- 3. Grundsätze der Schlichtungsstelle**

1. Verbesserungsvorschläge zur Schlichtungsordnung

- 1.1 Zulassung erstattungsfähiger sachverständiger und/oder juristischer Vertretung/Begleitung der Antragssteller (Vergleich Saarland).
- 1.2 Keine Reduzierung auf öff. best. Gutachter (Vergleich Saarland).
- 1.3 Keine Ablehnung von Anträgen nach selbständigen Beweissicherungsverfahren (Vergleich Niedersachsen).
- 1.4 Aufnahme der Wasserwirtschaftsverbände Niers- und Erftverband als Träger der Schlichtungsstelle aufgrund umfangreicher Meliorationsmaßnahmen und mit Bergbaueinwirkungen überlagernden Einflüssen im Braunkohlenrevier.

2. Verbesserungsvorschläge zum Schlichtungsverfahren

- 2.1 Sicherstellung der Berücksichtigung von Fachunterlagen der Antragssteller in den Verhandlungen und Begutachtungen.
- 2.2 Verzicht auf durch RWE Power durchgeführte Messungen, Bohrungen, Analysen und Untersuchungen innerhalb des Schlichtungsverfahrens.
- 2.3 Entscheidungsgrundlagen sollten nie alleine die von RWE Power in die Verfahren eingebrachten Angaben/Berechnungen sein.
- 2.4 Abkehr von der reinen Gutachterentscheidung hin zu einer Entscheidung der Schlichtungskommission auf der Grundlage von sachverständigen Gutachten, für den Fall, dass eine gütliche Einigung im ersten Schritt nicht erreicht werden kann.

Verbesserungsvorschläge
zur Schlichtungsstelle-Braunkohle NRW

Bergschadenbüro IMMEKUS

- 2.5 Die finanzielle und faktische Abhängigkeit der Schlichtungsstelle von RWE Power darf nicht zu einer überwiegenden Rücksichtnahme auf RWE-Positionen führen.
- 2.6 Verzicht auf nicht mit allen Parteien getragenen Festlegungen zu Grundsatzfragen wie z.B. VBHG-RAG-Abkommen, Entschädigungen zu Gebäudeschieflagen, merkantilen Minderwert und faktischer Immunität der Gutachter.
- 2.7 Offenlegung aller grundstücksbezogenen Informationen und Stellungnahmen durch RWE Power. Bisher darf RWE Power selber bestimmen, welche Unterlagen relevant für eine Offenlegung sind legt die Marktscheiderischen Stellungnahmen sowie die von RWE zu Bergschadensfällen beauftragten Stellungnahmen durch Ingenieurbüros nicht offen, ohne dass sie dazu durch die Schlichtungskommission veranlasst werden können (Transparenz).
- 2.8 Direkte Weiterleitung der Anträge an die Schlichtungskommission ohne inhaltliche Prüfung gemäß Schlichtungsordnung. Bisher werden die Antragsunterlagen erst nach Vorprüfung und nach Eingang der RWE-Stellungnahme, etwa 2 Monate nach Antragseingang, weiter geleitet.
- 2.9 Grundsätzliche Weiterleitung eines vollständigen Kopiensatzes der Antragsakte an die von der Schlichtungsstelle beauftragte Sachverständigen.
3. Verbesserungsvorschläge zu Grundsätzen der Schlichtungsstelle
 - 3.1 Einlösung des verbindlichen Versprechens der Politik aus 2010 im Wirtschaftsministerium, dass die von der Betroffenenenseite angesprochenen Kritikpunkte an den bergbauseitig beeinflussten Schlichtungsregeln, später nach dem Anlauf der Schlichtungsstelle 2010 berücksichtigt werden ("Es gilt das gesprochene Wort").
 - 3.2 Einrichtung einer Geschäftsstelle ohne Bezug zu RWE Power oder RWE-Power nahen Institutionen (Unabhängigkeit).
 - 3.3 Einführung gemeinsamer Diskussionen und Abstimmungen über Verfahrensfragen mit allen Schlichtungsparteien (Gleichbehandlung).
 - 3.4 Transparente und von RWE Power unbeeinflusste Kostenerstattung für alle Mitglieder der Schlichtungskommission (Transparenz).

Verbesserungsvorschläge
zur Schlichtungsstelle-Braunkohle NRW

Bergschadenbüro IMMEKUS

- 3.5 Klärung der Frage, wie die Schlichtungsstelle rechtlich verortet ist und auf welcher juristischen Grundlage die Schlichtungsstelle arbeitet (Transparenz).
- 3.6 Klärung der Frage nach dem Status der im Schlichtungsverfahren heran gezogenen Sachverständigen (Transparenz und Haftung). Seitens der Betroffenen wird die Stellung der Sachverständigen als überhöht empfunden. Die sachverständigen stehen selbst bei grundsätzlichen Fehlern unter dem Schutz einer unausgesprochenen Immunität. Die Sachverständigen scheinen oftmals nicht unabhängig sondern unan- tastbar zu sein.
- 3.7 Inhaltliche Aufarbeitung der Schlichtungsverfahren und der beauftragten Gutachten, um die gewonnenen Erkenntnisse in weiteren Verfahren auch für neue Antragssteller nutzbar zu machen. Lediglich die Bergbauseite verfügt über alle Verfahrens- und Fachinformationen zu allen zurück- liegenden Schlichtungsfällen (Transparenz und Gleichbehandlung).
- 3.8. Verzicht auf die direkte Bezahlung der Schlichtungskommission, der Geschäftsstelle und der Sachverständigen durch RWE Power und Einrichtung eines unabhängigen Budgets (Unabhängigkeit – Vergleich Saarland und Essen).
- 3.9 Einstellung zusätzlicher Schlichtungsrichter zur Entlastung der derzeit alleine für zwei Schlichtungsstellen eingesetzten Schlichter.
- 3.10 Übernahme der bisher vom Bergbaubetreiber alleine ausgerichteten und gesteuerten Bergschadens-Kolloquien durch die Schlichtungsstelle.

Gedanken zum derzeitigen Stand der Schlichtungsverfahren

Die meisten Kritikpunkte entzündeten sich auf der Grundlage früherer Geburtsfehler bei der Einrichtung der Schlichtungsstelle und aus diesen Fehlern heraus sich weiter entwickelten Nachteilen.

Das Ziel der Schlichtungsstelle Braunkohle in NRW sollte sein, die regelmäßig und bereits als systemisch erkannten Nachteile und Ungleichgewichte gegenüber RWE Power für die betroffenen Bürger auszugleichen, diese quasi „auf gleiche Augenhöhe“ zu bringen.

Die Schlichtungsstelle hat daher vor allem das Interesse der Betroffenen Seite zu vertreten.

Die momentan geltenden faktischen Verhältnisse begünstigen dagegen eindeutig RWE Power, so dass Sinn und Ziel der Schlichtungsstelle Braunkohle in NRW nicht erfüllt werden können.

In Folge dessen sind die meisten Antragssteller gezwungen, selbst bei erfolgreicher Darlegung der Bergschadensverursachung, nur ganz geringe Zuschläge auf die bisher von RWE Power angebotenen Entschädigungsleistungen zu akzeptieren, da ansonsten RWE Power dem Verhandlungsergebnis nicht zustimmt.

Der Druck auf die Antragssteller zur Annahme solcher Kompromisse ist enorm. Dies führt zu hoher Frustration auf der Betroffenen Seite.

Vor dem Hintergrund des kompletten Ausfalls einer aktiven Werbung für diese Schlichtungsstelle müssen Antragssteller heute noch wie vor 5 Jahren regelrecht überredet werden, einen Schlichtungsantrag zu stellen.

Ohne deutlich erkennbares Engagement der Politik und des Bergbaubetreibers für diese Schlichtungsstelle wird die Schlichtung in eine Bedeutungslosigkeit fallen, die von keiner Seite gewollt sein kann.

Die derzeitige Situation in den Schlichtungsverfahren ist nicht geeignet, den Willen des Landes NRW bzw. der Politik deutlich zu machen, den von Bergschäden betroffenen Bürgern im rheinischen Braunkohlenrevier zur Seite zu stehen.

Als reines Feigenblatt für politischen Engagement wollen aber die meisten Betroffenen und deren unabhängige Vereine/Verbände diese Schlichtungsstelle in der derzeitigen Ausgestaltung nicht tolerieren.

Verbesserungsvorschläge
zur Schlichtungsstelle-Braunkohle NRW

Bergschadenbüro IMMEKUS

Momentan steht in den Schlichtungsverhandlungen auf der einen Seite die bis an die Zähne gerüstete Bergbaufirma mit hohem Einflusspotential, großer Erfahrung in der Verhandlungsführung und maximaler Kenntnis um die Schlichtungsmodalitäten.

Darüber hinaus besteht bei RWE Power ein Datenmonopol gepaart mit einer immer restriktiver ausgelegten Verfahrensweise bei der Forderung nach Offenlegung von Fachdaten.

Auf der anderen Seite mühen sich die Antragssteller, die zum allerersten Mal in einer Schlichtung sitzen und bestenfalls erst nach Abschluss der Verfahren eine Idee darüber haben, wie man erfolgreich Schlichtungsverfahren beantragt und führt.

Mit Wissen um diese Ungleichheit kommt das grundsätzliche Verwehren fachlicher Begleitungen durch den in der Schlichtungsordnung verankerten Ausschluss der Kostenerstattung einer Aufrechterhaltung der Ungleichheit zwischen Betroffenen und RWE Power gleich.

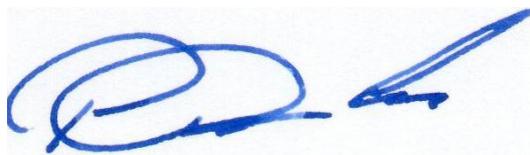
Damit droht das Ziel der Schlichtungsstelle, den Betroffenen auf gleiche Augeshöhe zu bringen, verfehlt zu werden.

In einer solch ungleichen „Schlachtordnung“ muss die Schlichtungskommission für den politisch gewollten Ausgleich der Interessen sorgen. Gelingt dies nicht, befinden sich die Antragsteller hier letztendlich in keiner anderen Situation als in der freien, bisher als ungleich angesehenen Verhandlung mit RWE Power.

Zusammenfassung:

Ohne deutliche Verbesserungen in der Schlichtungsordnung, in den Verfahren und in der Beteiligung der Betroffenenenseite bei allen Grundsatzfragen wird die Schlichtungsstelle ihren eigenen Ansprüchen nicht gerecht.

Hier sehen wir die Politik und das Wirtschaftsministerium in der Pflicht.



Peter Immekus
(Markscheider)

Bergheim, 28.10.2014